

Sechste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 21. Februar 2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 13. Februar 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 21. Februar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 12, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Dezember 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 59, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Masterstudiengang“ die Wörter „für das Lehramt an Grundschulen,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Lehrämter“ die Wörter „an Grundschulen,“ eingefügt.

3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gymnasien bzw. Realschulen Plus“ durch die Wörter „Grundschulen, an Realschulen Plus oder an Gymnasien“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Der Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen umfasst das Studium des Faches Grundschulbildung und die vorgeschriebenen Schulpraktika. Der Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und der Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen Plus umfassen das Studium der zwei vom Studierenden im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang studierten Fächer, das Fach Bildungswissenschaften und die vorgeschriebenen Schulpraktika.

(2) Im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen sind das Studium des Faches Grundschulbildung und die vorgeschriebenen Schulpraktika zu absolvieren.

(3) Im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen Plus ist das Studium folgender Fächer möglich:

Biologie, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde. Das Fach Katholische Religionslehre wird im Rahmen des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät angeboten.

(4) Im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ist das Studium folgender Fächer möglich:

Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Russisch, Sozialkunde, Spanisch. Das Fach Katholische Religionslehre wird im Rahmen des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät angeboten.

(5) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und den Schulpraktika sowie im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen und im Studiengang für das Lehramt an Realschulen Plus aus im Vorbereitungsdienst erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen.

(6) Die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und Studierender, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen, sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Auch die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsit-

zende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (7) An der Überprüfung einer Studien- und Prüfungsleistung - mit Ausnahme der im Vorbereitungsdienst zu erbringenden Leistungen - kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat“
5. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „1 Jahr (2 Semester) für das Lehramt an Grundschulen,“ eingefügt.
6. Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen werden nach der Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme am Vorbereitungsdienst über einen Zeitraum von 12 Monaten 60 Leistungspunkte vergeben.“
7. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden. Davon entfallen
1. im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen auf
 - a) das Fach Grundschulbildung: 40 LP,
 - b) die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 4 LP,
 - c) die Masterarbeit: 16 LP
 - d) den Vorbereitungsdienst: 60 LP,
 2. im Studiengang für das Lehramt an Realschulen Plus auf
 - a) das Fach 1: 23 LP,
 - b) das Fach 2: 23 LP,
 - c) das Fach Bildungswissenschaften: 24 LP,
 - b) die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 4 LP,
 - c) die Masterarbeit: 16 LP
 - d) den Vorbereitungsdienst: 30 LP,
 3. im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien auf
 - a) das Fach 1: 42 LP,
 - b) das Fach 2: 42 LP,
 - c) das Fach Bildungswissenschaften: 12 LP,
 - d) die schulischen Praktika gemäß Absatz 4: 4 LP,
 - e) die Masterarbeit: 20 LP.“

8. Dem § 11 werden folgender Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Zu den in den Modulplänen der Anlage 2 als Staatsexamensprüfung gekennzeichneten Modulprüfungen ist das fachlich zuständige Ministerium - Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen - einzuladen; eine von ihm zur Teilnahme an einer solchen Prüfung beauftragte Person ist zusätzliches Mitglied der Prüfungskommission. Für das Lehramt an Grundschulen wird diese mündliche Modulprüfung in dem Fach Grundschulbildung abgelegt.

(8) Die Modulprüfung im Profilbereich des Lehramts an Grundschulen in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholischer Religionslehre wird als mündliche Prüfung abgelegt. Die entsprechenden Module sind im Anhang ausgewiesen.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

 - a) Dem Wortlaut des Absatzes 2 wird folgender Satz vorangestellt:

„Für das Lehramt an Grundschulen ist die Masterarbeit im Fach Grundschulbildung anzufertigen; bei der Themenvergabe ist eine Kombination dieses Faches mit einem oder beiden der im Bachelor of Education gewählten Fächer möglich.“

- b) In Absatz 4 Satz 11 werden nach dem zweiten Wort „Lehramt“ die Wörter „an Grundschulen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt: „Für das Lehramt an Grundschulen sind 10 LP nachzuweisen.“
10. In § 16 Absatz 4 werden nach den Wörtern „mit 16 Leistungspunkten“ die Wörter „im Lehramt Grundschule und“ eingefügt.
11. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „30 LP“ die Wörter „und im Studiengang für das Lehramt an Grundschulen der Nachweis von 60 LP“ eingefügt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehramt“ die Wörter „an Grundschulen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehramt“ die Wörter „an Grundschulen und“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Zertifikat erhält den Hinweis, dass die Masterprüfung noch nicht bestanden ist und für das Bestehen der Masterprüfung noch 30 LP (für das Lehramt an Realschulen Plus) oder 60 LP (für das Lehramt an Grundschulen) aus dem Vorbereitungsdienst nachzuweisen sind.“
13. In der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 5) werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „an Gymnasien oder Realschulen Plus“ durch die Wörter „an Grundschulen, an Realschulen Plus oder an Gymnasien“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Februar 2020

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel